

Zuchtprogramm für die Rasse des Lewitzers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

| | |
|---|----|
| Ursprung der Rasse Lewitzer:..... | 3 |
| 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch | 3 |
| 2. Geographisches Gebiet | 3 |
| 3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband | 3 |
| 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale | 3 |
| 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale | 3 |
| 6. Selektionsmerkmale | 4 |
| 7. Zuchtmethode | 4 |
| 8. Unterteilung des Zuchtbuches | 5 |
| 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch | 6 |
| (9.1) Zuchtbuch für Hengste | 6 |
| (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 6 |
| (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 7 |
| (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)..... | 7 |
| (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)..... | 7 |
| (9.2) Zuchtbuch für Stuten | 7 |
| (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 7 |
| (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 8 |
| (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)..... | 8 |
| (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)..... | 8 |
| (9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)..... | 8 |
| 10. Tierzuchtbescheinigungen..... | 9 |
| (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis | 9 |
| (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises | 9 |
| (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis | 9 |
| (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung | 10 |
| (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung | 10 |
| (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung | 10 |
| (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial | 10 |
| 11. Selektionsveranstaltungen | 11 |
| (11.1) Körung..... | 11 |
| (11.2) Stutbucheintragung..... | 11 |
| (11.3) Leistungsprüfungen | 11 |
| (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen..... | 11 |
| (11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung | 12 |
| (11.3.1.2) Turniersportprüfung..... | 12 |
| (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I | 13 |
| (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen | 13 |

| | |
|---|----|
| (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung | 14 |
| (11.3.2.2) Turniersportprüfung | 14 |
| 12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung | 14 |
| 13. Einsatz von Reproduktionstechniken | 15 |
| (13.1) Künstliche Besamung | 15 |
| (13.2) Embryotransfer | 15 |
| (13.3) Klonen | 15 |
| 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten | 15 |
| 15. Zuchtwertschätzung | 15 |
| 16. Beauftragte Stellen | 15 |
| 17. Weitere Bestimmungen | 16 |
| (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) | 16 |
| (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch | 16 |
| (17.3) Transponder | 16 |
| (17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen | 16 |
| <i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale</i> | 17 |
| <i>Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung</i> | 25 |
| <i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen</i> | 27 |
| <i>Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Hengste</i> | 28 |
| <i>Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Stuten</i> | 29 |
| <i>Anlage 8 - Körordnung Pony / Spezialrassen AG-DSP</i> | 30 |

Zuchtprogramm für die Rasse des Lewitzers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

Ursprung der Rasse Lewitzer:

Die Rasse Lewitzer hat ihren Ursprung in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgehend von regionalen Populationen gescheckter Kleinpferde im Großraum Teterow erfolgte ab 1971 eine Konzentration der Zucht im VE Gut „Lewitz“, Neustadt/Glewe. Die Grundlage bildeten Zuchtpferde mit Tobianoscheckung, die den Typen B2 oder B3 des Kleinpferdes der DDR entsprachen. Nachkommen dieser Pferde sind entsprechend den jeweils geltenden Zuchtbüchern, auch unter Hereinnahme des arabischen und englischen Vollblutes sowie ausgewählter Reitponyrassen, als Lewitzer bzw. Pinto-Typ Lewitzer registriert worden.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern, Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Lewitzer führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.pferdezuchtverband-mv.de aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2024):

Stuten: - Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Lewitzer ist ein im Ponytyp stehendes geschecktes Pferd, das robust, anspruchslos, charakterstark, gelehrig, fruchtbar, langlebig und leistungsbereit ist. Es hat ein umgängliches freundliches Temperament, ein schnelles Regenerationsvermögen und ist vielseitig einsetzbar als Reit- und Fahrpony.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

| | |
|-----------------|---|
| Rasse | Lewitzer |
| Herkunft | Mecklenburg - Vorpommern |
| Größe | ca. 130 - 148 cm |
| Farben | Tobianoscheckung (Plattenscheckung) in den Grundfarben Rappe, Brauner, Fuchs sowie deren Aufhellungen. Nicht zugelassen sind Schimmel, Silber-, Pearl- und Mushroomaufhellungen sowie Overo- und Tigerschecken. |

Gebäude

| | |
|------------------|---|
| <i>Kopf</i> | trocken; großes klares Auge; breite Stirn; mittellange Ohren; gerade bis leicht konkaver Nasenrücken; Ganaschenfreiheit. |
| <i>Hals</i> | mittellange gut ausgeformte Halsung; Unterhals unerwünscht |
| <i>Körper</i> | ausgeglichene Proportionen; ausgeprägter Widerrist; gut bemuskelte schräg gelagerte Schulter mit guter Brusttiefe und -breite; geschlossene Mittelhand; gut bemuskelte ausreichend lange mäßig geneigte Kruppe. |
| <i>Fundament</i> | trocken, kräftig mit gut ausgebildeten Gelenken und gut geformten Hufen; korrekte Gliedmaßenausformung und Gliedmaßenstellung. |

Bewegungsablauf raumgreifend, taktmäßig, ausreichend elastisch bei leichter Aktion mit gutem Schub aus der Hinterhand.

Einsatzmöglichkeiten vielseitig einsetzbares Reit- und Fahrpony.

Besondere Merkmale ein im Ponytyp stehendes geschecktes Pferd; robust; anspruchslos; umgängliches freundliches Temperament; charakterstark; gelehrig; fruchtbar, langlebig; leistungsbereit; schnelles Regenerationsvermögen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethod

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern führt in Zusammenarbeit mit den mit der Zucht des Lewitzers befassten Zuchtverbänden eine Liste der an der Entwicklung der Rasse Lewitzer beteiligten Zuchtpferde (Ursprungsliste).

- Teil I: die mit der Rassebezeichnung Lewitzer bzw. Pinto-Typ Lewitzer versehenen Zuchtpferde und im
- Teil II: die an der Zucht des Lewitzers bzw. Pinto-Typ Lewitzer beteiligten Pferde anderer genealogischer Herkünfte.

In der Ursprungsliste Teil I werden Nachkommen eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch Lewitzer eingetragen sind und bei denen mind. ein Elternteil die Rassebezeichnung Lewitzer bzw. Pinto-Typ Lewitzer trägt.

In der Ursprungsliste Teil II können ausschließlich leistungsgeprüfte Hengste der zugelassenen Rassen eingetragen werden, die den Leistungsanforderungen gemäß des Zuchtprogrammes (11.3.1) erfüllen sowie im Hengstbuch I der Rasse Deutsches Reitpony oder Pinto eingetragen sind oder waren und im Übrigen dem Zuchtziel des Lewitzers entsprechen (bei Arabischem Vollblut mindestens Hengstbuch I für die Reitpferderassen oder das Deutsche Reitpony). Zugelassen sind alle Grundfarben sowie deren Aufhellungen mit oder ohne Tobianoscheckung. Silber-, Pearl- und Mushroomaufhellung sowie Overo- und Tigerschecken und Schimmel sind nicht zugelassen. Andere Farben und Scheckungen als Tobiano sind unerwünscht, insbesondere, wenn sie zum Verwässern einer klaren Tobianoscheckung führen. Hengste der zugelassenen Rassen müssen die unter Punkt 9. dieses Zuchtprogramms aufgeführten Mindestleistungen nachweisen.

Alle in die Ursprungsliste Teil II neu einzutragenden Hengste (gültig ab 01. Mai 2019) müssen beim Ursprungszuchtbuch anerkannt werden sowie auf Verlangen einen Farbgenetest auf die Merkmale Splash I und II oder andere Scheckallele vorweisen.

Alle bis zum 30.04.2019 in die Ursprungsliste II eingetragenen Zuchtpferde erhalten Bestandschutz.

Das Zuchtbuch des Lewitzers ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, wobei andere Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist, zugelassen sind. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Lewitzer sind Anpaarungsprodukte von Lewitzern untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, die an einen eingetragenen Lewitzer angepaart wurden, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Lewitzer eingetragen sind.

Mindestens ein Elternteil muss phänotypisch Plattenschecke (Tobiano) sein. Da die Tobianoscheckung als deutlich sichtbare Scheckung erwünscht ist, sollten Anpaarungen die zu doppelten Aufhellungen (insbesondere Weißisabellen) führen, vermieden werden.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit sollten Pferde, die einen Unterschied in der Widerristhöhe von mehr als 50 cm aufweisen, nicht angepaart werden.

Die für die Rasse des Lewitzers zugelassenen Rassen erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Arabisches Vollblut
- Deutsches Reitpony
- Pinto $\geq 138\text{cm}$ bis $\leq 148\text{cm}$, die in mind. 4 Generationen dem Zuchtprogramm Deutsches Reitpony/Lewitzer entsprechen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,

- Anhang und
- Fohlenbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt. Seit dem 01.11.2005 werden keine Stuten mehr neu in die Zusätzliche Abteilung aufgenommen.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

Das Vorbuch ist ab dem 31.10.2005 geschlossen.

| Abteilung | Geschlecht | |
|----------------------------|----------------------|--------------------|
| | Hengste | Stuten |
| Hauptabteilung (HA) | Hengstbuch I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| | Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| | Anhang (A) | Anhang (A) |
| | Fohlenbuch | Fohlenbuch |

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Lewitzer Hengste mit Tobianoscheckung nach Zuchtziel *

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

* Lewitzer Hengste ohne Tobianoscheckung sind nicht Hengstbuch-I-eintragungsfähig.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Das Vorbuch wurde am 31.10.2005 geschlossen.

In das Vorbuch wurden Stuten eingetragen, die die Abstammungsvoraussetzungen zur Eintragung in die Hauptabteilung (mindestens zwei Generationen Abstammung) nicht erfüllten, jedoch identifiziert und den Merkmalen der Rasse Lewitzer entsprechend beurteilt wurden.

Bestandsschutz: In das Vorbuch (Zusätzliche Abteilung) werden Stuten eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter im Vorbuch (Zusätzliche Abteilung) mit der Rassebezeichnung Lewitzer eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

| Vater | Mutter | Hauptabteilung | | | Zusätzliche Abteilung Vorbuch (Stuten) |
|-----------------------------|---------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---|
| | | Stutbuch I | Stutbuch II | Anhang | |
| Haupt- abteilung | HB I | Abstammungs- nachweis | Abstammungs- nachweis | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung |
| | HB II | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung |
| | Anhang | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung |

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,

- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
 - die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Lewitzer sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten in Kombination mit der Turniersportprüfung gemäß (11.3.1.2) sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände

Für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und/oder
- registrierte Platzierungen in jeweils höheren Klassen oder
- der Nachweis der Qualifikation für das Moritzburger Fahrpony-Championat.

Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Fahren oder Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen der Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit in der Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren der Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und /oder
- eine Teilnahme in Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat
- in Kombination mit einer Kurzprüfung (gem. (11.3.1.1))
 - als vier- oder fünfjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys oder

- als fünf- oder sechsjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, bzw. die gemäß (11.3.1.2) in Kombination mit (11.3.1.1) in der Kurzprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erreicht haben.
- Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten dann, wenn sie eine Hengstleistungsprüfung entsprechend der Vorgabe gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, absolviert oder vergleichbare Anforderungen gemäß (11.3.1.1) erreicht haben. Ponys der zugelassenen Rassen unter 137 cm können die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Fahren gemäß (11.3.1.1) oder vergleichbarer Anforderungen mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erfüllen.
- Die Rasse Arabisches Vollblut erfüllt die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Reiten des Zuchtprogramms der Rasse des Arabischen Vollblutes (Feldprüfung Arabisches Vollblut) oder vergleichbarer Anforderungen mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser, wobei keine der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Fünf- und sechsjährige Hengste, die noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) oder (11.3.1.2) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können ohne Beantragung einer Fristverlängerung unter der Bedingung vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (H I) eingetragen werden, dass sie bis spätestens vierjährig in einer Kurzprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erzielt haben und spätestens 6jährig die Eigenleistungsprüfung vollenden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Lewitzer werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern

diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

| Beauftragte Stelle | Tätigkeit |
|--|-------------------------------|
| Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de | Zuchtbuch Datenzentrale |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de (vorb. Mitgliedschaft FN) | Koordination Datenzentrale |
| Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de | Leistungsprüfung |

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

Empfehlungen für die Namenvergabe

- a) **Hengste** – nach Anfangsbuchstaben des Vaters unter Bezug auf die Hengstlinien
Stuten – nach Anfangsbuchstaben der Mutter unter Bezug auf die Stutenfamilien
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

| Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|---|--|---|---|---|--|
| Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)* | American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa Horse | Gentest bei Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE (American Paint Horse, American Quarter Horse, Appaloosa Horse) | Heterozygoter Träger der Genvariation | Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse) | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 | American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa Horse | Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch I oder II (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch außer Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse) | Heterozygoter Träger der Genvariation | Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse) Eintragung in Anhang b (Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse) | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| | Percheron | Empfehlung für Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II | Alle Genvariationen | Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| | Alle anderen Rassen | Gentest bei Verdacht | Alle Genvariationen | Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |

| Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|---|------------------------------|---|---|---|--|
| | New Forest Pony | Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | Alle Genvariationen | Ab dem Zuchtjahr 2021: Eintragung nur im Anhang möglich | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| | Süddeutsches Kaltblut | Gentest ab Körjahrgang 2020 bei Erstkörnung aller Hengste | Heterozygoter Träger der Genvariation | Ab dem Körjahrgang 2020: Hengste keine Körzulassung; Eintragung nur im Hengstbuch II möglich. | Vermerk im Hengstverteilungsplan, Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes oder der FN veröffentlicht. |
| | Rheinisch Deutsches Kaltblut | Gentest ab 2021 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder in Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | Alle Genvariationen | Kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| | Freiberger | Gentest ab 2021 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder in Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | Alle Genvariationen | Kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| | Noriker | Gentest ab 2022 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I | Alle Genvariationen | Das Ergebnis hat bei bereits eingetragenen Hengsten kei- | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse |

| Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|--|---------------------------------------|--|---|---|--|
| | | oder in Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | | nen Einfluss auf die Eintragung. Neu einzutragende Hengste, die Träger des schadhaften Gens sind, werden in den Anhang eingetragen. | werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)* | American Paint Horse, Appaloosa Horse | Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II (American Paint Horse) bzw. zur Körung (Appaloosa Horse) | | | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA) | American Paint Horse, Appaloosa Horse | Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II (American Paint Horse) bzw. zur Körung (Appaloosa Horse) | Heterozygoter Träger der Genvariation | | |
| Lethal White Foal Syndrom (LWFS/LOW-Effekt)* | American Paint Horse | Gentest bei Eintragung ins Hengst- / Stutbuch I oder II | Heterozygoter Träger der Genvariation | | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)* | Araber | Gentest bei allen Hengsten | Heterozygoter Träger der Genvariation | Hengste: Eintragung in Anhang | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Junctionalis Epidermolysis Bullosa (JEB)* | Belgisches Kaltblut | Gentest bei allen Hengsten | Heterozygoter Träger der Genvariation | Hengste: Eintragung in Anhang | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Myotonie | New Forest Pony | Ab 2021: Gentest bei Stuten und Hengsten, die aus | Anlagefrei (N/N) | Hengste: Eintragung in Anhang | Hengste: Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der |

| Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|--|--|--|--------------------------------------|---|---|
| | | Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree) | | | Website der FN veröffentlicht. Stuten: Der Myotonie-Status wird im Pass vermerkt. |
| | Deutsches Reitpony und Kleines Deutsches Reitpferd | Gentest bei allen Hengsten und Stuten, die aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree) Gentest ist nicht verpflichtend, wenn das auf eine Trägerlinie zurückgehende Elterntier nachweislich frei von dem Gen für Myotonie ist. | Alle Genvariationen | kein Einfluss auf die Eintragung | Hengste: Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Stuten: Der Myotonie-Status wird im Pass vermerkt. |
| Fohlen-Immundefekt-Syndrom (FIS) | Dales Pony | Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | Alle Genvariationen | Hengste: Eintragung in Anhang | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. |

| Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|--|--------------------------------|--|--|--|--|
| Hoof Wall Separation Disease (HWSD) | Connemara Pony | Für die Eintragung in das Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II müssen alle Ponys ab dem Fohlenjahrgang 2018 untersucht worden sein; für die Eintragung in das H I oder II bzw. S I oder II müssen die Fohlenjahrgänge der Jahre 2016 und 2017, deren Eltern nicht beide N/N sind, ebenfalls getestet werden. | Alle Genvariationen | kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| Caroli-Leberfibrose (CLF) | Freiberger | Gemäß Ursprungszuchtbuch Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | Heterozygoter Träger der Genvariationen bei neu einzutragenden Hengsten. | Eintragung der neu einzutragenden Hengste in den Anhang. Bei bereits eingetragenen Hengsten hat das Ergebnis keinen Einfluss auf die Eintragung. | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse der Hengste werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| Cerebelläre Abiotrophie (CA) | Deutsches Reitpony und Kleines | Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I | Alle Genvariationen | Kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse |

| Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|--|----------------------|---|--------------------------------------|---|---|
| | Deutsches Reitpferd | oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. | | | werden auf der Website der FN veröffentlicht. |
| Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) | Deutsches Reitpferd | Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. Hengste, deren Eltern mit Hilfe des Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden. | Alle Genvariationen | Kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht. |

**oligofaktorielle Erbdefekte*

| Gesundheitsmerkmale | Rasse | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. tolerierter Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|-----------------------------------|--|--|---|--|---|
| Kieferanomalien | alle | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung | die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtverbands-Abschnitten der Rassen. | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbands – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Kryptorchismus/ Microorchismus | alle | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung | beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbands – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Patellaluxation bzw. -fixation | Shetland Pony, Dt. Part-Bred Shetland Pony, Dt. Classic Pony, Friesen Tinker | Hengste: Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatrischer und adspektorischer Untersuchung | eine dislozierbare Patella | Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbands – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |

| | | | | | |
|--|-------------|---|--------------------------------------|---|---|
| Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes) | alle | Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung | Lähmung des Kehlkopfes | Hengste: keine Kürzungslassung, Eintragung in Hengstbuch II | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbands – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Spat | Islandpferd | Hengste: röntgenologische Untersuchung | mittel- bis hochgradigen Spat-Befund | Hengste: kein Einfluss auf die Eintragung | Sofern in World Fenger veröffentlicht, dann Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbands – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |

Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)
und Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen:

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand:

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

nein ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? nein ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? nein ja _____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand nein ja _____

7.2 Störungen unter Belastung nein ja _____

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? nein ja _____

8.2 Unnormale Konsistenz nein ja _____

8.3 Unnormale Größe nein ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
 nein ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten nein ja _____

9.2 Unnormale Gelenksfüllung nein ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? nein ja _____

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst festgestellt werden?

nein ja _____

Mir ist nicht bekannt, dass bei anderen Pferden des Bestandes eine ansteckende Krankheit festgestellt wurde.

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur nein ja

Schweif-Korrektur nein ja

Kopper-OP nein ja

Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP nein ja

Korrektur von Bockhuf/

Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen nein ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körnung verweigert worden. nein ja

Ort, Datum

(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/lp-richtlinie/lp-richtlinie>

Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Hengste

FN-Bundesprämie (B.Pr.H.): Hengste mit einer Arbeitsendnote von 8,0 oder höher anlässlich einer FN-Bundesschau (gemäß Vergaberichtlinien für FN-Bundesprämien)

Leistungshengst (LH): Eintragung in das Hengstbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband und eine Hengstleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,5 oder besser oder Turniersporterfolge gemäß Zuchtprogramm

Prämienhengst (Pr.H.): Prämienhengst-Anwärter (Pr.H.A.) wird ein Hengst, wenn er im Hengstbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband eingetragen ist und im Rahmen der Sammelveranstaltung (Körung/Eintragung) eine Gesamtnote von 7,5 oder besser und in jedem der Teilkriterien mindestens die Note 6,0 erhält. Der Titel wird ausgewiesen. Ein Prämienhengst-Anwärter wird Prämienhengst (Pr.H.), wenn er die für seine Rasse im Zuchtprogramm festgelegte Leistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 bzw. die entsprechenden Turniersporterfolge ablegt. *(wenn keine Leistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm vorgeschrieben ist, dann kann der Hengst im Rahmen der Körung direkt Prämienhengst werden.)*

Elitehengst (Elite): (eine Prämierung für ältere Hengste (ab ca. 7 Jahre)

Grundvoraussetzungen:

- Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband, und
- zusätzlich müssen in dem im folgenden beschriebenen Punktesystem mindestens 10 Punkte erreicht werden
(ein Nachkomme kann nur einmal Punkte sammeln):

Punktesystem:

| | |
|---|-----------|
| Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienhengst“ | 2 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienstute“ | 2 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Prämienhengst“ | 2 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Elitehengst“ | 2 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Elitestute“ | 2 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute**“, die mindestens 1 Fohlen hat und eine Leistungsprüfung abgelegt hat | 2 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute**“ oder Staatsprämien*-Anwärterin“ | 1 Punkt |
| Nachkomme mit dem Titel „Leistungshengst“ gemäß ZVO | 1 Punkt |
| Nachkomme mit dem Titel „Leistungsstute“ gemäß ZVO | 1 Punkt |
| Nachkomme mit dem Titel „Verbandsprämienstute/Prämienstute“ | 1 Punkt |
| Nachkomme gekörter Hengst bei einem FN-Mitgliedszuchtverband | 1 Punkt |
| Nachkomme mit Start bei Europameisterschaften in Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren oder bei Weltmeisterschaften im Fahren | 2 Punkte |
| Nachkomme (Hengste, Stuten und Wallache) mit Turniersporterfolgen, die gemäß Zuchtprogramm des Nachkommens als Leistungsprüfung vorgeschrieben sind | 0,5 Punkt |

(Hinweis: Staatsprämienstute = Hauptprämie ZfdP)*

Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Stuten

FN-Bundesprämie (B.Pr.St.): Stuten mit einer Arbeitsendnote von 8,0 oder höher anlässlich einer FN-Bundesschau (gemäß Vergaberichtlinien für FN-Bundesprämien).

Leistungsstute (LS): Eintragung in das Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband und eine Leistungsprüfung mit einer Endnote von 7,5 oder besser oder Turniersporterfolge gemäß Zuchtprogramm.

Staatsprämienstute (St.Pr.St.): die Vergabebestimmungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich; der Titel wird gleichwertig aus jedem Bundesland übernommen (sofern das möglich ist).

Verbandsprämienstute (Vb.Pr.St.): die Vergabebestimmungen sind in den Zuchtverbänden unterschiedlich; der Titel muss nicht übernommen werden.

Prämienstute (Pr.St.): Prämienstuten-Anwärterin (Pr.St.A.) wird eine Stute, wenn sie im Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband eingetragen ist und im Rahmen der Sammelveranstaltung eine Gesamteintragungsnote von 7,5 oder besser und in jedem der Teilkriterien mindestens die Note 6,0 erhält. Der Titel wird ausgewiesen. Eine Prämienstuten-Anwärterin wird eine Prämienstute (Pr.St.), wenn sie die für ihre Rasse im Zuchtprogramm festgelegte Leistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,0 bzw. die entsprechenden Turniersporterfolge ablegt. (wenn keine Leistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm vorgeschrieben ist, dann kann die Stute im Rahmen der Sammelveranstaltung direkt Prämienstute werden)

Elitestute (Elite): Grundvoraussetzung:

- Eintragung in das Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband und
- zusätzlich müssen in dem im folgenden beschriebenen Punktesystem mindestens 10 Punkte erreicht werden
(ein Nachkomme kann nur einmal Punkte sammeln):

Punktesystem:

| | |
|---|----------|
| Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienhengst“ | 4 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienstute“ | 4 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Elitehengst“ | 4 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Elitestute“ | 4 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute**“ die mindestens 1 Fohlen hat und eine Leistungsprüfung abgelegt hat | 4 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute* oder Staatsprämien*-Anwärterin“ | 3 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Leistungshengst“ gemäß ZVO | 3 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Leistungsstute“ gemäß ZVO | 3 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Prämienhengst“ | 3 Punkte |
| Nachkomme mit dem Titel „Verbandsprämienstute/Prämienstute“ | 3 Punkte |
| Nachkomme gekörter Hengst bei einem FN-Mitgliedszuchtverband | 3 Punkte |
| Nachkomme im Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband eingetragen | 1 Punkt |
| Nachkomme mit Start bei Europameisterschaften in Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren oder bei Weltmeisterschaften im Fahren | 2 Punkte |
| Nachkomme (Hengste, Stuten und Wallache) mit Turniersporterfolgen, die gemäß Zuchtprogramm des Nachkommens als Leistungsprüfung vorgeschrieben sind | 1 Punkt |

(Hinweis: Staatsprämienstute* = Hauptprämie ZfdP)

Anlage 8 - Körordnung Pony / Spezialrassen AG DSP

Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd

Körordnung

gemeinsame Hengstkörung Pony-, Kleinpferde- und Spezialrassen

Die Mitgliedsverbände der AG-DSP

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
- Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. (vorb. Mitgliedschaft AG DSP und FN)

führen eine gemeinsame Hengstkörung für Pony-, Kleinpferde- und Spezialrassen nach folgender Körordnung durch.

Allgemeines

Die Körung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I eines Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse bzw. für die vorgesehene Rasse (sofern Veredler) und erfolgt mit der Auflage, dass die Eigenleistungsprüfung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse absolviert wird. Zur Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer Mitglied eines AG DSP-Verbandes sein. Die Eintragung erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes bzw. der Zuchtverbandsordnung (ZVO). Ein positives Kör- und Prämierungsergebnis der gemeinsamen Körveranstaltung wird von allen beteiligten Verbänden übernommen. Zur Eintragung eines Hengstes ist die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Analyse zu bestätigen.

Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Körung ist an die Geschäftsstelle des jeweils durchführenden Verbandes zu richten und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers.

Das Mindestalter der Hengste beträgt zwei Jahre. Für fünfjährige und ältere Hengste muss das Ergebnis der Hengstleistungsprüfung vorgelegt werden, sofern das Zuchtprogramm der Rasse eine verpflichtende Hengstleistungsprüfung vorsieht. Die abstammungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Hengstbuch I gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse müssen erfüllt sein.

Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden.

Körkommission

Die Körkommission besteht aus

- der Körkommission gemäß der Satzung des jeweils durchführenden Zuchtverbandes
- einem weiteren Zuchtleiter aus dem AG DSP-Bereich oder dessen Vertreter
- einem Tierarzt mit beratender Stimme

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie in der Halle, dort auch im Freilaufen und, je nach Rasse, im Freispringen.

Beurteilt werden folgende Merkmale (sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nicht etwas anderes vorsieht):

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab (bzw. Tölt / rassespezifische Gangart)
- Galopp
- Springen (sofern gem. dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse gefordert)
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten gemäß der ZVO, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Körentscheidung und Prämierung

Die Körentscheidung lautet

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5)
- „gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0.

[Gegebenenfalls können die Notengrenzen gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse von oben formulierten Noten abweichen \(z.B. Friesenpferd\).](#)

Die Körentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Ein schriftliches Protokoll wird dem Besitzer des Hengstes bzw. dem zuständigen Zuchtverband übermittelt. Die Entscheidung „gekört“ ist vom durchführenden Zuchtverband in die Zuchtbescheinigung (Pferdepass) einzutragen, sofern alle Voraussetzungen am Tag der Körung erfüllt sind. Eine Körentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

Widerspruch

Gegen jede Körentscheidung ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an den die Körung ausrichtenden Verband zu richten. Die Widerspruchskommission, berufen von den AG DSP-Mitgliedsverbänden, entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet die Widerspruchskommission über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.